

**Satzung**  
**der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "LAG berkel schlinge e.V."**  
**für die Förderperiode des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014-2020"**  
**in der Fassung vom 17.02.2017**

**§1**

**Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "LAG berkel schlinge" und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz "e.V." tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 48712 Gescher.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2**

**Vereinszweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der Region durch Kultur-, Natur- und Heimatschutz sowie Integration von Migranten im Sinne
  - a) des NRW-Programms "Ländlicher Raum 2014 -2020"
  - b) sowie sonstiger relevanter Programme und Initiativen von EU, Bund und Land NRW zur Entwicklung ländlicher Räume.
- (2) Zielsetzungen sind dabei:
  - a) die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
  - b) die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt, die Integration von Migranten, die Inklusion und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
  - c) die natürliche Lebensgrundlage, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

(3) Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Schutz und Förderung der Kultur-, Natur- und Humanressourcen der Region,
- b) Fortschreibung und Umsetzung der von der Region erstellten regionalen Entwicklungsstrategie,
- c) Vernetzung der relevanten Akteure für die regionale Entwicklung im Vereinsgebiet sowie
- d) Förderung bürgerschaftlichen Engagements und des Gemeinsinns in der Region,
- e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
- f) Förderung von Beteiligung und Perspektiven für Kinder und Jugendliche in der Region,
- g) Förderung des sozialen Ausgleichs und die Integration benachteiligter Gruppen, insbesondere behinderter Menschen sowie Migranten in die Gesellschaft,
- h) Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen in der Region
- i) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Partnern mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit LEADER-, VITAL.NRW- und REGIONALE-Aktionsgruppen.

Die Aktivitäten des Vereins sollen zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Steigerung der kulturellen Identität, zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit, zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Migranten damit letztendlich zur Zukunftssicherung der Region beitragen.

(4) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie, auf deren Grundlage die Region durch das Landes-Programm VITAL.NRW gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der "Lokalen Aktionsgruppe" im Sinne des VITAL.NRW-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§§ 8, 9) des Vereins wahr.

(5) Der Verein "LAG berkel schlinge"

- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 -68 der Abgabenordnung (AO) vom 16.3.1976 in der jeweils gültigen Fassung;
- b) ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen können regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

(8) Für alle genannten Zwecke hat der Verein die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach VI-TAL.NRW zu beachten.

### Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern und Ihren Sitz im Gebiet der Kommunen Gescher, Stadtlohn, Südlohn oder Vreden haben.

(2) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim erweiterten Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Lehnt der erweiterte Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des erweiterten Vorstands hinwegsetzen.

(3) Die vier beteiligten Kommunen Gescher, Stadtlohn, Südlohn und Vreden sind geborene ordentliche Mitglieder des Vereins.

(4) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
- d) mit Auflösung des Vereins,
- e) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder im Fall von rückständigen Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Abs. 3). Das Verfahren hierzu regelt Abs. 7.

(7) Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Im Falle des Ausschlusses oder Austritts hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

## **§4**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung per Beschluss auf Vorschlag des erweiterten Vorstands festgesetzt.

(2) Von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen kann abgesehen werden. Über Ausnahmen und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des erweiterten Vorstands.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der erweiterte Vorstand (§§ 8,9),
- c) der geschäftsführende Vorstand (§10).

## **§ 6**

### **Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:

- a) Änderungen dieser Satzung,
- b) Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes,

- c) Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der erweiterte Vorstand gem. § 3 Abs. 7 zuständig ist,
- d) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- e) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- f) vom erweiterten Vorstand abzugebende Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des erweiterten Vorstandes,
- g) vom erweiterten Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- i) Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins
- j) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als lokale Aktionsgruppe beim Förderprogramm VITAL.NRW.

## **§ 7**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der nächstfolgende Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Soweit verfügbar kann die Einladung auf elektronischem Wege erfolgen (E-Mail). Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von einem Monat eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins muss stets mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(9) Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst (Handzeichen oder Stimmkarte). Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

Über die Beschlüsse und Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Mitgliedern in angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail übersandt werden. Andernfalls muss es den Mitgliedern auf Verlangen innerhalb von zwei Monaten offengelegt werden. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Übersendung oder Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe**

(1) Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung des nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus der Mitte des erweiterten Vorstandes werden der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender sowie ein Kassierer für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Während der Beschlussfassung dürfen weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.

(3) Der erweiterte Vorstand muss aus mindestens si % nicht-kommunalen Vertretern bestehen.

(4) Der Frauenanteil des erweiterten Vorstands beträgt mindestens ein Drittel.

(5) Insgesamt gehören dem erweiterten Vorstand mindestens 9 Mitglieder an. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt. Über die Zahl der erweiterten Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands unter Berücksichtigung des unter § 8 Abs. 2 sowie unter § 8 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.

(6) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens:

a) vier Vertretern der am Verein beteiligten Städte und Gemeinden (kommunale Partner),

b) fünf Vertretern aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen (WiSo Partner)

(7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Wahlperiode aus, so wird ein anderer Vertreter aus den Reihen der Mitglieder unter Beachtung der Kriterien unter § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3, für die restliche Wahlperiode gewählt.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit während ihrer Amtsperiode abberufen oder ihres Amtes/ihrer Funktion enthoben werden.

(9) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

(10) Der erweiterte Vorstand nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des Förderprogramms VITAL.NRW wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Auswahl und Bewertung der zu fördernden Projekte,

b) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen VITAL.NRW-Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur sowie LEADER-Regionen,

c) Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen,

d) Initiierung, Förderung und Bewertung bei der Durchführung der einzelnen VI-TAL.NRW-Projekte,

e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen,

f) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des VITAL.NRW-Förderzeitraumes,

g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen,

h) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,

i) Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel,

j) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.

(11) Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassierer leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zudem für die Kassenführung zuständig.

(12) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

(13) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der erweiterte Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(14) Ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig möglich und duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, kann der Vorsitzende -im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende -mit 3 weiteren Vorstandsmitgliedern von denen mindestens zwei Mitglieder nach Abs. 6lit. b) sein müssen entscheiden. Die Entscheidung ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9**

### **Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes**

(1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (E-Mail) erfolgen. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich.

(2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und bei Beschlüssen die Wirtschafts- und Sozialpartner hieran mit mindestens 51 % mitgewirkt haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Sitzungen und erteilt das Wort. Es wird grundsätzlich offen diskutiert und abgestimmt, es sei denn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragen geheime Abstimmung. In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren per schriftlicher oder Zustimmung oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Vorstandes mitzuteilen.



(4) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese sind dem erweiterten Vorstand zuzustellen und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Mitglieder die durch einen Sachverhalt als befangen anzusehen sind, dürfen an der Entscheidungsfindung nicht mitwirken. Für die Beurteilung einer Befangenheit gelten die Regelungen des § 31 Gemeindeordnung des Landes NRW vom 14.07.1994 in der aktuell gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.

## **§ 10**

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 8 Absatz 1). Der Vorsitzende und der Kassierer wird aus der Mitte der dem erweiterten Vorstand angehörenden Bürgermeister oder deren Vertreter im Amt gewählt, der stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der dem erweiterten Vorstand angehörenden Wirtschafts- und Sozialpartner. Wiederwahlen sind zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstands;
- c) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie
- d) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied

## **§11**

### **Regionalmanagement**

(1) Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Unterstützung der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des VITAL.NRW-Programms, eingerichtet wird. Das Regionalmanagement

- leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der VITAL.NRW-Förderung,

- koordiniert den gesamten VITAL.NRW-Prozess und zu fördernde Einzelprojekte,
- betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen,
- unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
- fördert die Vernetzung der VITAL.NRW-Region mit anderen VITAL.NRW-Regionen oder anderen nationalen oder internationalen LEADER-Regionen

(2) Das Regionalmanagement ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann dem Regionalmanagement durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim erweiterten Vorstand. Das Regionalmanagement hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Dem Regionalmanagement kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand im Rahmen einer zu beschließenden Geschäftsordnung übertragen werden.

(4) Das Regionalmanagement kann an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kommunen Gescher, Stadtlohn, Südlohn sowie Vreden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die ordnungsgemäße Verwendung ist den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein "LAG berkel schlinge" und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

(5) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.2016 in Gescher beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.